

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DUSSELDORF, DEN 7. SEPTEMBER 1949

NUMMER 71

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 26. 8. 1949, Genehmigung von Sportwett- und Losgeschäften sowie Geschicklichkeitsspielen (Gesetz vom 11. 7. 1949 — GV. NW. S. 243). S. 849. — RdErl. 30. 8. 1949, Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung. S. 853.
V/1: RdErl. Nr. 22 v. 26. 8. 1949, Zum Rückerstattungsgesetz und zur 11. Durchführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz. S. 856. — RdErl. Nr. 27 v. 29. 8. 1949, Reihenuntersuchungen für politisch, rassisch und religiös Verfolgte — Erstattung von Lohnausfall. S. 857.

B. Finanzministerium.

RdErl. 9. 8. 1949, Gewährung von Reise- und Tagegeldern an die Beisitzer der Beschwerdeausschüsse des Landesamtes für Soforthilfe und der Soforthilfeausschüsse bei den Ämtern für Soforthilfe. S. 858. — RdErl. 24. 8. 1949, Kinderzuschlag. S. 858.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

I. Verwaltung: RdErl. 26. 8. 1949, Siedlungskredite für die Erstellung von Landarbeiter-, Forstarbeiter- und Handwerkerstellen. S. 859.

IV. Forst- und Holzwirtschaft: RdErl. 24. 8. 1949, Wahlen für das Landesjagdamt. S. 866. — RdErl. 26. 8. 1949, Verteilung der Jagdscheingebühren. S. 866.

F. Arbeitsministerium.

RdErl. 29. 8. 1949, Ausschluß für brennbare Flüssigkeiten für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet. S. 866. — RdErl. 29. 8. 1949, Zur Polizeiverordnung für den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten. S. 866.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

IV. Wohnraumbewirtschaftung: RdErl. 5. 8. 1949, III. Abschnitt 1949; hier: Bereitstellung von Mitteln für die Beschaffung von Wohnraum im Rahmen von Maßnahmen der Landesregierung zur Flüchtlingsumsiedlung und Unterbringung schwerbeschädigter Arbeitskräfte (2. Schleswig-Holstein-Aktion). S. 868.

K. Landeskanzlei.

1949 S. 849
aufgeh.
955 S. 1061 Ziff. 5
49 S. 849
aufgeh.
955 S. 2235/36

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Genehmigung von Sportwett- und Losgeschäften sowie Geschicklichkeitsspielen (Gesetz vom 11. Juli 1949 — GV. NW. S. 243)

RdErl. d. Innenministers v. 26. 8. 1949 — Abt. I — 132 — 1390/49

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanz-, Sozial- und Arbeitsminister wird bestimmt:

A.

- I. Eine auf Grund des Gesetzes über die Einführung einer gemeinschaftlichen Klassenlotterie vom 2. Oktober 1947 (GV. NW. 1948, S. 107) von der Lotteriedirektion Hamburg auf Vorschlag der Länder erteilte Genehmigung zum Vertrieb von Losen der Nordwestdeutschen Klassenlotterie (früher Hamburger Klassenlotterie) gilt als Genehmigung im Sinne des Gesetzes über die Genehmigung von Sportwett- und Losgeschäften sowie Geschicklichkeitsspielen; einer weiteren Genehmigung auf Grund dieses Gesetzes bedarf es nicht.
- II. An dem bisherigen Rechtszustand, soweit es sich um die Genehmigung von Lotterien nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz vom 8. April 1922 (RGBl. I, S. 393) und Spielen gemäß § 33 d RGO. vom 21. Juni 1869 in der geltenden Fassung handelt, ist durch das Gesetz eine Änderung nicht eingetreten.
- III. Mit der Erteilung der Genehmigung zum Vertrieb von Lotterielosen und der Zulassung von Sportwett-Annahmestellen werden die Herren Regierungspräsidenten beauftragt, Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn es sich um den Vertrieb von Losen und Wertscheinen solcher Lotterien und Totounternehmen handelt, die im Land Nordrhein-Westfalen ausdrücklich zugelassen bzw. genehmigt sind.

B.

Die Genehmigung zur Abhaltung von Fußballwetten im Land Nordrhein-Westfalen ist dem Fußballverband

NRW. — Durchführungsorgan: Westdeutsche Fußballtoto G.m.b.H. — erteilt worden.

C.

Für die Genehmigung von Wettannahmestellen gemäß Ziffer A III gilt folgendes:

1. Die von der Westdeutschen Fußballtoto G.m.b.H. bereits eingerichteten Wettannahmestellen gelten als genehmigt, wenn die Inhaber dieser Stellen den Nachweis erbracht haben, daß auf sie die in der nachfolgenden Ziffer 2 b für die Einrichtung neuer Annahmestellen aufgeführten Voraussetzungen zutreffen und daß sie bis zum 1. Dezember 1949 einen entsprechenden Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidenten erhalten haben.
2. Die Genehmigung der Einrichtung neuer Annahmestellen im Land NRW. erfolgt auf Vorschlag des Totounternehmens. Dem Vorschlag sind beizufügen:
 - a) Zeugnis über die Unbescholtenheit (sogenanntes polizeiliches Führungszeugnis),
 - b) Bescheinigung des Arbeitsamtes, daß gegen die Übernahme der Annahmestelle keine arbeitsmarktpolitischen Bedenken bestehen.
 - c) Bescheinigung des Totobetriebes darüber, daß die Voraussetzungen für eine nachhaltige Einnahme der neu zu errichtenden Annahmestelle von mindestens 250 DM gegeben erscheint (Bedürfnisnachweis). Der Betrag der Mindesteinnahme kann unterschritten werden, wenn die besonders gelagerten örtlichen Verhältnisse dies gerechtfertigt erscheinen lassen.
 - d) Ein, unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Annahmestelle durch den Herrn Regierungspräsidenten zwischen dem Totounternehmen und dem vorgeschlagenen Inhaber der Annahmestelle nach beiliegendem Muster abgeschlossener Vertrag.

D.

Für die Genehmigung von nicht unter A dieses Erlasses fallenden Lotterielosen ergehen noch besondere Bestimmungen. Bis dahin gelten die am Tage der Verkündung des Gesetzes vom 11. Juli 1949 bestehenden Unternehmen, die den Vertrieb von Lotterielosen zum Gegenstand haben, als vorläufig genehmigt.

1949 S. 850
berichtigt durch
1949 S. 948

Mustervertrag**Anlage**

Zwischen
(im folgenden Gesellschaft genannt)
und

Herrn/Frau
wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Herr/Frau wird, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Innenminister oder die von ihm bestimmte Stelle, beauftragt, eine Annahmestelle als Agent zu betreiben.

§ 2

Der Inhaber der Annahmestelle erhält als Entgelt für seine Tätigkeit und zur Bestreitung seiner gesamten Unkosten 10 Prozent des in seiner Annahmestelle gewetteten Betrages. Der Erlös aus verkauften, aber nicht gewetteten Scheinen ist ohne Abzug an die Gesellschaft abzuführen.

§ 3

Der Inhaber der Annahmestelle verwaltet die bei ihm eingehenden Wettgelder und Wertscheingebühren treuhänderisch, sie sind in einer besonders gekennzeichneten Kasse aufzubewahren, die die Bezeichnung tragen muß: „Inhalt ist Eigentum der Westdeutschen Toto-Gesellschaft.“

§ 4

Der Inhaber der Annahmestelle ist verpflichtet, alle abzuführenden Beträge bis spätestens samstags vor dem Spieltag, 10 Uhr, zugunsten der Gesellschaft einzuzahlen bzw. anzuweisen.

§ 5

Hat eine Annahmestelle in einer Spielwoche vor Abschluß des Wettgeschäftes eine Einnahme von 500 DM erreicht, so ist dieser Betrag vorab am gleichen Tage einzuzahlen.

§ 6

Die Annahmestellen sind verpflichtet, nach Maßgabe der durch die Gesellschaft herausgegebenen Richtlinien über ihre Einnahmen Buch zu führen. Die Gesellschaft ist berechtigt, durch ihre Kontrollorgane oder durch für Sonderfälle beauftragte Personen alle Unterlagen der Annahmestellen zu prüfen und insbesondere über die erzielten Einnahmen dem zuständigen Arbeitsamt Auskunft zu erteilen.

Über Meinungsverschiedenheiten zwischen Annahmestellen und Kontrollorganen ist alsbald an die Gesellschaft zu berichten, die dann entscheidet.

§ 7

Die amtlichen Wettbestimmungen der Gesellschaft sind in jeder Annahmestelle an sichtbarer Stelle auszuhängen. Sie sind, soweit darin Pflichten der Annahmestellen festgelegt sind, Gegenstand des Vertrages.

Die Gesellschaft ist berechtigt, durch Rundschreiben Veränderungen in der Form des Wettgeschäftes, des Abrechnungswesens usw. anzuordnen, auch wenn hierdurch eine vermehrte Arbeitsleistung des Inhabers erforderlich wird. Dagegen kann die Höhe der Provision nicht einseitig zum Nachteil der Annahmestellen geändert werden.

Auf die Wahrung des Wettgeheimnisses, die ordnungsgemäße Behandlung der Wertscheine und die rechtzeitige Absendung der Abschnitte B und C an die Zentrale wird besonders hingewiesen.

§ 8

Die Annahmestellen haben dafür Sorge zu tragen, daß sie ihren steuerlichen Verpflichtungen rechtzeitig nachkommen. Wiederholte Mahnung durch das Finanzamt oder eine sonstige zuständige Behörde berechtigt die Gesellschaft zur Schließung der Annahmestelle. Die Annahmestellen sollen rechtzeitig Rücklagen in Höhe der jeweils fälligen Steuerbeträge ansammeln.

Entsprechendes gilt hinsichtlich der Verpflichtungen gegenüber den Hilfskräften (§§ 14, 15).

§ 9

Die Annahmestellen sind von den Inhabern durch amtliche Firmenschilder kenntlich zu machen. Die Kosten dieser Schilder tragen die Annahmestellen.

§ 10

Die Annahmestellen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Einnahmen neben der von der Gesellschaft durchgeführten Werbung auf eigene Kosten durch geeignete Mittel das Wettgeschäft zu fördern.

§ 11

Zur Errichtung von Nebenstellen bedarf der Inhaber einer Annahmestelle der Genehmigung der Gesellschaft. Wird durch diese Genehmigung das berechnete Geschäftsinteresse anderer Annahmestellen beeinträchtigt, so steht dem Betroffenen gegen die Entscheidung der Gesellschaft die Beschwerde an den Regierungspräsidenten zu.

Der Wettabschluß durch die Post (Briefwetten) ist nur den ausdrücklich konzessionierten Stellen gestattet.

§ 12

Die Kosten einer durch die Gesellschaft abgeschlossenen Versicherung haben die Annahmestellen zu tragen. Der Kostenanteil richtet sich nach der Höhe des Umsatzes. An Stelle der Versicherung können die Annahmestellen im Einvernehmen mit der Gesellschaft Sicherheit leisten.

§ 13

Die Inhaber der Annahmestellen haften für alle Verbindlichkeiten aus diesem Vertrage. Für Schäden, die einem Wettenden durch ihr Verschulden entstehen, haften sie im Rahmen der Wettbestimmungen, die Haftung erstreckt sich auf Angestellte und Hilfskräfte.

§ 14

Die Annahmestellen sind verpflichtet, bei Überschreiten eines bestimmten monatlichen Umsatzes einschließlich des nach § 11, Absatz 1 erzielten Umsatzes im Einvernehmen mit dem zuständigen Arbeitsamt Hilfskräfte einzustellen. Es sollen in erster Linie Schwerbeschädigte und sonstige Sozialbetreute mit guter kaufmännischer Vorbildung und einwandfreiem Leumund beschäftigt werden.

Die Verpflichtung zur Einstellung von Hilfskräften entsteht, sobald die Annahmestelle in drei aufeinanderfolgenden Monaten, von der spielfreien Zeit abgesehen, monatlich mehr als 5000 Wetten angenommen hat. Für je weitere 5000 angenommene Wetten ist eine weitere Hilfskraft einzustellen. Die Bestimmung des § 23 wird hierdurch nicht berührt.

§ 15

Die Hilfskräfte sind in folgender Weise zu entlohnen:

- a) mit einem monatlichen Fixum von 100 DM brutto, das während des ganzen Jahres, auch wenn das Wettgeschäft ruht, laufend zu zahlen ist;
- b) aus dem jeweils 5000 DM überschreitenden monatlichen Wettumsatz erhalten die Hilfskräfte 33 1/3 % der Bruttoprovision, und zwar die erste Hilfskraft aus dem Umsatz von 5000 bis 10 000 DM, die zweite Hilfskraft aus dem Umsatz von 10 000 bis 15 000 DM usw.

Eine von dieser Provisionsverteilung abweichende Regelung bleibt der Vereinbarung der Parteien überlassen.

§ 16

Fällt der Wertscheinumsatz in zwei aufeinanderfolgenden Monaten, von der spielfreien Zeit abgesehen, unter die in § 14 festgelegte Grenze, so kann die Hilfskraft mit der gesetzlichen Kündigungsfrist entlassen werden.

§ 17

Nach erteilter Genehmigung der Annahmestelle gemäß § 1 gilt der Vertrag für die Dauer von 4 Wochen als Probevertrag. Die Probezeit kann einmal um 4 Wochen verlängert werden.

§ 18

Die Bestimmungen über die Probezeit gelten nicht für Annahmestellen, die am 30. Juni 1949 länger als acht Wochen von demselben Inhaber geführt werden.

§ 19

Nach Ablauf der Probezeit kann der Vertrag alljährlich zum 30. Juni unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Er endet ohne weiteres, wenn die Lizenz der Gesellschaft nicht verlängert wird.

§ 20

Ohne Einhaltung einer Frist kann die Gesellschaft das Vertragsverhältnis kündigen, wenn der Inhaber der Annahmestelle

- a) dem Konkurs- oder Vergleichsverfahren unterworfen wird oder in erhebliche Zahlungsschwierigkeiten gerät,
- b) zu Freiheitsstrafe verurteilt wird,
- c) vorsätzlich gegen eine wesentliche Bestimmung des Vertrages verstößt,
- d) wiederholt fahrlässig den Vertrag verletzt,
- e) das Ansehen der Gesellschaft in erheblicher Weise schädigt,
- f) in sonstiger Weise durch sein Verhalten der Gesellschaft die Fortführung des Vertrages unzumutbar macht,
- g) sich die Genehmigung durch falsche Angaben erschlichen hat.

§ 21

Die Gesellschaft kann den Vertrag mit vierzehntägiger Frist zum Monatsende kündigen, wenn, von der spielreien Zeit abgesehen, in zwei aufeinanderfolgenden Monaten weniger als je 2000 Wetten abgeschlossen werden. Die Kündigung hat im Einvernehmen mit dem zuständigen Arbeitsamt zu erfolgen, sofern von dieser Maßnahme Schwerbeschädigte oder sonstige sozial Betreute betroffen werden.

Stichtag für die Feststellung des Umsatzes ist erstmalig der 1. November 1949.

§ 22

Die Annahmestellen sind berechtigt, der Gesellschaft laufend Vorschläge über Verbesserungen im Wettgeschäft zu machen. Sie sind jedoch nicht befugt, sich in die Geschäftsführung einzuschalten oder ohne Anhörung der Gesellschaft mit Behörden über grundsätzliche Fragen, die auch die Gesellschaft betreffen, zu verhandeln.

§ 23

Personen, die anderweitig beruflich tätig sind oder deren Existenz durch sonstige Einnahmen gesichert ist, dürfen keine Annahmestelle betreiben. Veränderungen im Sinne dieser Vorschrift sind umgehend bei der Gesellschaft anzuzeigen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit es sich um Personen handelt, die ein offenes Geschäft betreiben oder die sich besondere Verdienste um den Sport erworben.

In solchen Fällen kann die Erteilung der Genehmigung von der Einstellung der ersten Hilfskraft bei einem monatlichen Wettumsatz von weniger als 5000 DM abhängig gemacht werden.

Für die Einstellung weiterer Hilfskräfte sind die §§ 14 und 15 sinngemäß anzuwenden.

§ 24

Die Inhaber der Annahmestellen können den Vertrag jederzeit mit vierzehntägiger Frist kündigen.

§ 25

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses haben die Inhaber der Annahmestellen alle Unterlagen einschließlich Firmenschild und Stempel an die Gesellschaft abzuliefern.

§ 26

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus diesem Verträge entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Köln.

— MBl. NW. 1949 S. 849.

1949 S. 853
aufgeh. d.
1955 S. 56 Nr. 233

Rechtswirkungen

des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung

RdErl. d. Innenministers v. 30. 8. 1949 — Abt. I 18 — 0 Nr. 696

Die nachstehende, im Zentral-Justizblatt 1949 S. veröffentlichte AV. des Präsidenten des ZJA. zur Ausführung der Vo. vom 13. 8. 1948 (MBl. NW. 1948 S. 409) bringe ich hiermit zur Kenntnis.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

Geschäftliche Behandlung
der Fälle der nachträglichen Eheschließung

AV. des Präs. des ZJA. vom 19. 8. 1949 — 346/3 — III k — 10 732/49

Im Einvernehmen mit den Innenministern und den Justizministern der britischen Zone bestimme ich über die geschäftliche Behandlung der Fälle der nachträglichen Eheschließung nach der Verordnung über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung vom 13. August 1948 — VoBl.Br.Zo. S. 237 — folgendes:

1. a) Die Verordnung über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung vom 13. August 1948 erstreckt sich auf alle nachträglichen Eheschließungen, die seit dem 6. November 1941 auf Grund einer besonderen, nach dem Tode des Mannes bis zum 31. März 1946 ergangenen Anordnung der obersten Verwaltungsbehörde vorgenommen worden sind. Der Standesbeamte hat am Kande des Eintrags im Familienbuch dieser nachträglichen Eheschließungen von Amts wegen zu vermerken:

„Die nebenbezeichnete nachträgliche Eheschließung hat lediglich die in der Verordnung über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung vom 13. August 1948 aufgeführten Rechtswirkungen.“

- b) Der Standesbeamte hat von der Eintragung des Randvermerks auch den Standesbeamten zu benachrichtigen, der den Tod des Mannes beurkundet hat.

2. a) Nach § 1 Abs. 1 Ziff. (3) der Verordnung erlangt ein von dem Manne stammendes Kind der Frau die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes. Nach der Anordnung der obersten Verwaltungsbehörde gilt in der Regel die nachträgliche Eheschließung so geschlossen, als ob sie einen Tag vor dem Tode des Mannes erfolgt wäre. Soweit Kinder vor diesem Tage geboren sind, hat das im § 31 PStG. vorgesehene Feststellungsverfahren des Vormundschaftsgerichts stattzufinden. Soweit die Kinder innerhalb eines Zeitraumes von 302 Tagen nach dem vorverlegten Eheschließungstag geboren sind, kommt ein solches Verfahren nicht in Betracht; jedoch hat der Standesbeamte, falls in diesen Fällen das Kind noch als uneheliches im Geburtenbuch bezeichnet ist, gemäß § 46 PStG. am Rande des Geburtseintrags etwa folgendes zu vermerken:

„Zwischen dem Vater und der Mutter des nebenbezeichneten Kindes ist mit Wirkung vom vor dem Standesbeamten in (Familienbuch Nr.) nachträglich die Ehe geschlossen worden. Das Kind hat dadurch gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. (3) der Verordnung über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung vom 13. August 1948 die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes und den Familiennamen des Vaters erlangt.“

- b) Ist auf Grund des Runderlasses des Reichsministers des Innern vom 1. Febr. 1943 — Id 284/42/5626 f — in einem Randvermerk das Kind bereits als eheliches Kind bezeichnet, so ist etwa folgender weiterer Randvermerk einzutragen:

„Das nebenbezeichnete Kind hat lediglich die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. (3) der Verordnung über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung vom 13. August 1948.“

3. a) Ist am Rande eines Eintrags im Familienbuch oder Geburtenbuch wegen Vornahme der nachträglichen Eheschließung ein Ungültigkeitsvermerk eingetragen, so hat der Standesbeamte diesen Vermerk, sofern die nachträgliche Eheschließung auf Grund einer bis zum 31. März 1946 ergangenen Anordnung der obersten Verwaltungsbehörde erfolgt ist, im Familienbuch durch einen weiteren Randvermerk etwa folgenden Wortlauts zu berichtigen:

„Der vorstehende Randvermerk über die Ungültigkeit der nebenbezeichneten nachträglichen Eheschließung ist hinfällig geworden. Die nachträgliche Eheschließung hat die in der Verordnung

über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung vom 13. August 1948 aufgeführten Rechtswirkungen."

- b) Den Berichtigungsrandvermerk im Geburtenbuch hat der Standesbeamte etwa wie folgt zu fassen:

"Der vorstehende Randvermerk über die Ungültigkeit der nachträglichen Eheschließung ist hinfällig geworden. Das nebenbezeichnete Kind hat nach der Verordnung über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung vom 13. August 1948 die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes."

4. Falls sich aus dem Eintrag im Familienbuch nicht einwandfrei ergibt, daß es sich um eine nachträgliche Eheschließung handelt, hat der Standesbeamte folgenden Randvermerk zu machen:

"Die Eheschließung ist nach dem am erfolgten Tode des Mannes auf Grund einer Anordnung des vom ausgesprochen worden und hat lediglich die in der Verordnung über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung vom 13. August 1948 aufgeführten Rechtswirkungen."

5. a) Ist der verstorbene Mann im Sterbebuch als ledig bezeichnet worden, so hat der Standesbeamte am Rande des Sterbeeintrags zu vermerken:

"Zwischen dem Verstorbenen und der geborenen ist mit Wirkung vom nachträglich die Ehe mit den Folgen der Verordnung über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung vom 13. August 1948 geschlossen worden."

Am unteren Rande des Sterbeeintrags hat der Standesbeamte die nähere Bezeichnung des Eintrags im Familienbuch einzutragen.

- b) Ist der verstorbene Mann im Sterbebuch als verheiratet bezeichnet worden, so hat der Standesbeamte am Rande des Sterbeeintrags zu vermerken:

"Zwischen dem Verstorbenen und der geborenen ist mit Wirkung vom nachträglich die Ehe lediglich mit den Folgen der Verordnung über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung vom 13. August 1948 geschlossen worden."

- c) Entsprechendes gilt, wenn der Familienstand der verstorbenen Frau im Sterbebuch unrichtig beurkundet ist.

6. Lag im Zeitpunkt der Vornahme der nachträglichen Eheschließung eine Sterbeurkunde des Mannes noch nicht vor, so hat der Standesbeamte, falls eine Benachrichtigung der Wehrmachtsauskunftsstelle für Kriegsverluste und Kriegsgefangene über die Vornahme der nachträglichen Eheschließung noch nicht erfolgt ist, der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen Deutschen Wehrmacht, Abwicklungsstelle in Berlin-Frohnau, eine beglaubigte Abschrift des Eintrags im Familienbuch zu übersenden.

7. Erfolgt die Berichtigung eines Randvermerks im Geburtenbuch gemäß Ziff. 3, so hat der Standesbeamte dem Vormundschaftsgericht und dem Jugendamt eine beglaubigte Abschrift des Geburtseintrags mit sämtlichen Randvermerken zu übersenden.

8. Wird die Ausstellung einer Heiratsurkunde über die nachträgliche Eheschließung beantragt, so hat der Standesbeamte den Vordruck F 1 in der Überschrift in "Urkunde über den Ausspruch einer nachträglichen Eheschließung" zu ändern. In der Urkunde ist zum Ausdruck zu bringen, daß der Mann und die Frau mit Wirkung vom nachträglich die Ehe geschlossen haben. In der Urkunde ist unter "Vermerke" folgender Zusatz aufzunehmen:

"Die vorstehende nachträgliche Eheschließung hat lediglich die in der Verordnung über die Rechts-

wirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung vom 13. August 1948 bezeichneten Rechtswirkungen."

9. Wird gemäß § 2 der Verordnung der Frau die Weiterführung des Familiennamens des Mannes untersagt, so hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Amtsgerichts den mit Rechtskraftzeugnis versehenen Beschluß des Vormundschaftsgerichts dem Standesbeamten, der die nachträgliche Eheschließung beurkundet hat, zwecks Eintragung eines Randvermerks gemäß § 13 PStG. zu übersenden. Befindet sich dieser Standesbeamte außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung, so hat die Übersendung an das Hauptstandesamt in Hamburg zu erfolgen; dieses sammelt die Beschlüsse und führt darüber eine Kartei.

10. a) Wird der Ausspruch des Standesbeamten gemäß § 4 der Verordnung für rechtsunwirksam erklärt, so hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Landgerichts eine Ausfertigung des Urteils mit Rechtskraftbescheinigung versehen dem Standesbeamten zu übersenden, der die nachträgliche Eheschließung und die Geburt der von dem Mann stammenden Kinder der Frau beurkundet hat.

- b) Der Standesbeamte hat am Rande des Eintrags im Familienbuch etwa folgendes zu vermerken:

"Das Landgericht in hat durch das am rechtskräftig gewordene Urteil — Aktenzeichen — den nebenstehenden Ausspruch des Standesbeamten für rechtsunwirksam erklärt. Die Frau hat dadurch den Familiennamen des Mannes verloren."

Der Standesbeamte hat von der Eintragung des Randvermerks auch den Standesbeamten zu benachrichtigen, der den Tod des Mannes beurkundet hat.

- c) Am Rande des Geburtseintrags des Kindes hat der Standesbeamte etwa folgendes zu vermerken:

"Das Landgericht in hat durch das am rechtskräftig gewordene Urteil — Aktenzeichen — den Ausspruch des Standesbeamten hinsichtlich der nachträglichen Eheschließung der Kindeseltern für rechtsunwirksam erklärt. Das nebenbezeichnete Kind hat daher nicht mehr die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes."

Eine beglaubigte Abschrift des Geburtseintrags hat alsdann der Standesbeamte dem Vormundschaftsgericht und dem Jugendamt zu übersenden.

- d) Ziff. 9 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

- e) Ist nach dem Vorstehenden der Personenstand des Verstorbenen im Sterbebuch unrichtig beurkundet, so ist bezüglich der Berichtigung im Sterbebuch entsprechend zu verfahren.

— MBl. NW. 1949 S. 853.

Zum Rückerstattungsgesetz und zur 11. Durchführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz

RdErl. Nr. 22 d. Innenministers v. 26. 8. 1949 — V/1 — 730—1.

1. Die 11. Durchführungsverordnung vom 25. November 1941 zum Reichsbürgergesetz sah den Verfall des Vermögens an das Reich für alle Juden vor, die die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hatten und gemäß § 9 der 11. Durchführungsverordnung waren die Grundbücher entsprechend zu berichtigen.

In vielen Fällen wurde die notwendige Berichtigung des Grundbuches niemals durchgeführt, und es sind daher einige Zweifel entstanden, ob Rückerstattungsansprüche bezüglich solchen früher jüdischen Vermögens erhoben werden müssen, das noch auf den früheren Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist.

2. Das zonale Büro des Rechtsberaters der Militärregierung hat nun klargestellt, daß das Grundbuch in allen diesen Fällen unrichtig ist, und daß zur Rückübertragung des Eigentums das Verfahren gemäß dem Rückerstattungsgesetz zu befolgen ist.

3. Bitte unterrichten Sie alle in Betracht kommenden Dienststellen.

Bezug: HQ 714 CCG BAOR 4 — NRW/FIN/PC/2656/4 vom 13. Juli 1949.

An den Landesbeauftragten für gesperrte Vermögen Land Nordrhein-Westfalen.

H. D. Barton M. C.
for Senior Finance Officer
HQ Land North Rhine/Westphalia.

Vorstehend gebe ich Ihnen Kenntnis von einem Erlaß der Militärregierung an den Herrn Finanzminister — Amt für gesperrte Vermögen — zu o. a. Betreff mit der Bitte um umgehende Weitergabe an die Ihnen nachgeordneten Dienststellen.

An die Regierungspräsidenten Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster.

— MBl. NW. 1949 S. 856.

Reihenuntersuchungen für politisch, rassisch und religiös Verfolgte — Erstattung von Lohnausfall

RdErl. Nr. 27 d. Innenministers v. 29. 8. 1949 —
Abt. V/1 — 600 e—1

Die wachsende Zahl der Anträge und die wiederholten Anfragen veranlassen mich zu folgendem Hinweis:

1. Anträge auf Erstattung der Kosten für Fahrt und Lohnausfall sind unter Vorlage der Einladung zur Untersuchung bei den Ämtern für Wiedergutmachung einzureichen.
2. Lohnausfall wird nur bei Vorlage einer vom Arbeitgeber ausgefüllten Arbeitsverdienstbescheinigung (mit der genauen Angabe der Höhe des entgangenen Arbeitsverdienstes) erstattet.
3. Auslagen für Straßen-, bzw. Eisenbahnfahrtkosten werden nur bei Vorlage der Fahrkarten erstattet.
4. Auslagen für die Benutzung anderer Verkehrsmittel (Kraftwagen, Fuhrwerk) werden nur bei Vorlage einer ärztlichen Bestätigung über die Notwendigkeit der Benutzung der Verkehrsmittel erstattet.
5. Begleitpersonen erhalten Ersatz nur bei Vorlage einer Bescheinigung des Arztes der untersuchenden vertrauensärztlichen Dienststelle über die Notwendigkeit der Begleitung.
6. Angehörigen der freien Berufe und selbständigen Gewerbetreibenden, deren Nachweis über den entstandenen Verdienstausschlag schwer festzustellen ist, wird empfohlen, mit den LVA-Dienststellen einen passenden Termin für die Untersuchung zu vereinbaren, aus dem kein Verdienstausschlag entsteht.

Damit die politisch, rassisch und religiös Verfolgten möglichst schnell die baren Auslagen ersetzt bekommen, haben die Ämter für Wiedergutmachung mir unmittelbar (Abschrift an die Herren Regierungspräsidenten) dreimal im Monat — am 1., 10. und 20. — eine Aufstellung der berechtigten Anträge mit folgenden Angaben einzureichen:

Name des Antragstellers, Adresse, Verfolgter/Hinterbliebener/Familienangehöriger, Lohnausfall (DM), Fahrkosten (DM).

Die erforderlichen Summen werden von der Landeshauptkasse an die Ämter für Wiedergutmachung zur Auszahlung an die Antragsteller überwiesen.

Bezug: Erl. d. Sozialministers v. 19. 3. 1949, Abt. III D.

An die Regierungspräsidenten Aachen, Düsseldorf, Köln.

— MBl. NW. 1949 S. 857.

B. Finanzministerium

Gewährung von Reise- und Tagegeldern an die Beisitzer der Beschwerdeausschüsse des Landesamtes für Soforthilfe und der Soforthilfeausschüsse bei den Ämtern für Soforthilfe

RdErl. d. Finanzministers v. 9. 8. 1949

Die Entschädigung für die Beisitzer der obenangeführten Ausschüsse für die Teilnahme an den Sitzungen dieser Ausschüsse werden wie folgt festgesetzt:

I. Entschädigung für Verdienstausschlag.

Der Verdienstausschlag wird den nichtbeamteten Mitgliedern voll in der nachgewiesenen Höhe (Bescheinigung des Arbeitsgebers) bis zu einem Höchstbetrage von 20 DM je Tag ersetzt. (§ 2 der Gebührenordnung für die Zeugen und Sachverständigen vom 30. Juni 1876 in der Fassung vom 26. Mai 1941. D. Justiz S. 630.)

II. Reisekostenvergütung.

Neben der Vergütung für den Verdienstausschlag erhalten nichtbeamtete Mitglieder der Beschwerde- und Soforthilfeausschüsse, die weder innerhalb der politischen Gemeinde des Tagungsortes wohnen noch dort ihre Berufstätigkeit ausüben, für den mit ihrer Amtstätigkeit verbundenen Aufwand für jeden Sitzungstag gemäß § 15 RKG i. V. mit Nr. 35 AB. z. RKG eine Entschädigung nach Stufe III der Reisekostenbestimmungen für die Beamten — bestehend aus Tagegeld = 8 DM und Übernachtungsgeld = 7 DM je Tag. Das Tagegeld wird nach der Dauer der Abwesenheit bemessen. Dauert die Abwesenheit nicht mehr als sechs Stunden, so wird Tagegeld nicht gewährt. Überdies erhalten sie als Fahrtkostenentschädigung die Sätze der Stufe III der Reisekostenbestimmungen vom 15. Dezember 1933 Pr. FMBI. 1942 S. 287 unter Berücksichtigung der Änderungen vom 30. März 1943 — Pr. FMBI. S. 102 — (Fahrtkosten der 2. Wagenklasse).

Müssen bei einer Tagung außerhalb der Wohngemeinde und des Geschäftsortes Wegestrecken von insgesamt mehr als 4 km zurückgelegt werden, so werden gewährt zu Fuß oder mit Fahrrad 10 Pfg. für 1 km.

III. Für die Reisekostenvergütung für die beamteten Mitglieder der Beschwerde- und Soforthilfeausschüsse ist die für die jeweilige Besoldungsgruppe der Beamten zustehende Reisekostenstufe zugrunde zu legen.

An die Regierungspräsidenten Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster.

Vorgang: DVO zum 2. und 3. Teil des Soforthilfegesetzes (Soforthilfe — DVO); zu § 51, Absatz 5.

— MBl. NW. 1949 S. 858.

Kinderzuschlag

RdErl. d. Finanzministers v. 24. 8. 1949 —
2125 — 587 — IV

Auf Grund von § 45 des Bes.G. bestimme ich mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages folgendes:

1. Bis zum 30. September 1952 kann der Kinderzuschlag über die Vollendung des 24. Lebensjahres hinaus für Kinder in der Schul- oder Berufsausbildung gegeben werden, soweit deren Abschluß infolge des zeitweiligen Ausschlusses von der Schul- oder Berufsausbildung in der Zeit der NS-Herrschaft aus politischen Gründen oder infolge der Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit ohne einen von dem Beteiligten zu vertretenden Umstand über das 24. Lebensjahr hinaus verzögert ist.
2. Diese Regelung tritt rückwirkend mit dem 1. August 1949 in Kraft.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister.

An Verteiler I bis IV.

— MBl. NW. 1949 S. 858.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

I. Verwaltung

Siedlungskredite für die Erstellung von Landarbeiter-, Forstarbeiter- und Handwerkerstellen

2. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 26. 8. 1949 — V B 2 — 3013 — 3/49

Mit meinem RdErl. vom 1. 3. 1949 — V B 2 — 3013 — 2/49 (MBL. NW. 1949 S. 226 ff.), habe ich die Bewilligung von Siedlungskrediten für die Erstellung von Landarbeiter-, Forstarbeiter- und Handwerkerstellen aus Haushaltsmitteln des Jahres 1948 grundsätzlich geregelt. Diese Richtlinien werden durch nachstehende Vorschriften ergänzt:

I. Personenkreis

1. Den Landarbeitern sind auch die in ländlichen Gärtnerbetrieben tätigen Arbeitskräfte, ferner Torfarbeiter gleichzustellen.

2. Als ländlicher Handwerker im Sinne dieses Erlasses ist anzusehen, wer im Rahmen eines handwerklichen Betriebes den sachlichen Bedürfnissen der Landwirtschaft (im Gegensatz zu den persönlichen Bedürfnissen der Landbevölkerung) dient. Die Handwerker können selbstständig tätig sein oder bei einem Meister in Arbeit stehen.

3. Voraussetzung für die Bewilligung ist, daß der Antragsteller verheiratet ist und die Familie sich zur Bewirtschaftung eines kleinen landwirtschaftlichen Betriebes eignet. Diese Voraussetzung kann ausnahmsweise als erfüllt angesehen werden, wenn ein lediger Bewerber die Zusicherung gibt, daß er sich in angemessener Zeit nach Ausbau der Stelle verheiraten wird, und nach Lage der Umstände mit der Erfüllung dieser Zusicherung zu rechnen ist. Die Entscheidung trifft die Siedlungsbehörde.

4. Der Antragsteller darf nicht älter als 50 Jahre sein, es sei denn, daß Kinder vorhanden sind, die die Voraussetzungen für eine spätere Übernahme der Siedlerstelle, insbesondere hinsichtlich ihrer Berufszugehörigkeit erfüllen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch einer Witwe der beantragte Kredit bewilligt werden, wenn sie selbst oder eines ihrer Familienmitglieder mindestens 150 Tage im Jahr gegen Entgelt in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe arbeitet oder einen ländlichen Handwerkerbetrieb führt.

II. Berufsbindung

5. Wie bereits in der Einleitung zu meinem Erlaß vom 1. März 1949 hervorgehoben wurde, ist größtes Gewicht darauf zu legen, daß die im Rahmen dieser Aktion mit öffentlichen Kreditmitteln geförderten Stellen dauernd der Seßhaftmachung von Land- und Forstarbeitern sowie von ländlichen Handwerkern dienen. Ich werde daher, falls in einem späteren Zeitpunkt der Stelleninhaber oder seine Familienmitglieder wegen geänderter Berufstätigkeit nicht mehr die Voraussetzungen erfüllen, von denen in dieser Hinsicht bei Bewilligung des Kredites ausgegangen wurde, wahlweise entweder

- a) 6 Prozent Darlehnszinsen vom Tage der Auszahlung unter Anrechnung der geleisteten Zinszahlungen verlangen oder
- b) in besonders schwerwiegenden Fällen durch den Siedlungsträger das im Siedlungsvertrag einzuräumende Wiederkaufsrecht ausüben lassen.

Entsprechende Verpflichtungen des Kreditnehmers sind in den Siedlungsvertrag (§ 8) und in die Schuldurkunde (Ziff. 3) aufzunehmen. Demgemäß hat § 8 des Siedlungsvertrages zu lauten:

„Die Siedler räumen dem Siedlungsträger ein An- oder Wiederkaufsrecht an der Siedlerstelle ein. Dieses Recht darf ausgeübt werden:

- a) wenn die Siedler die Stelle ganz oder teilweise veräußern oder aufgeben;
- b) wenn sie die Stelle nicht dauernd bewohnen oder bewirtschaften;

c) wenn wegen seiner geänderten Berufstätigkeit der Stelleninhaber nicht mehr als Landarbeiter (Forstarbeiter) oder ländlicher Handwerker anzusehen und auch keines seiner Familienmitglieder als Landarbeiter (Forstarbeiter) tätig ist.

Die Ausübung des Wiederkaufsrechts gemäß a und b ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer die Siedlerstelle an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes, an den Ehegatten oder an eine Person verkauft, die mit ihm in gerader Linie oder bis zum dritten Grad der Seitenlinie verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist. Das An- oder Wiederkaufsrecht kann aus den unter c angeführten Gründen nicht ausgeübt werden, wenn wegen Berufswechsel die Rückzahlung des Kredites nebst erhöhten Zinsen gefordert wird. Der Wiederkaufspreis wird mit 90 Prozent des beim Wiederkauf von der Siedlungsbehörde zu schätzenden gemeinen Wertes der Stelle festgesetzt.

Das Wiederkaufsrecht soll zeitlich unbeschränkt sein, jedoch soll es für den Fall des zwingenden Wechsels im Eigentum nur während der Dauer von 25 Jahren nach Auszahlung des Darlehns ausgeübt werden können.

Im übrigen werden auf das Wiederkaufsrecht die Bestimmungen des § 497 Abs. 1 und §§ 498 ff. BGB. sinngemäß angewandt.“

In der Schuldurkunde (Muster 3 des Erlasses vom 1. März 1949) ist die unter Ziff. 3 angeführte Bestimmung wie folgt zu ergänzen:

„Der Darlehnsgeber oder sein Rechtsnachfolger kann das Darlehn nicht kündigen. Er kann jedoch die sofortige Rückzahlung des Darlehns verlangen, wenn

Liegt ein Fall zu a bis n vor oder ist der Darlehnsnehmer nicht mehr als Landarbeiter (Forstarbeiter) oder ländlicher Handwerker anzusehen und auch keines seiner Familienmitglieder als Landarbeiter (Forstarbeiter) tätig, so kann der Darlehnsgeber für das Darlehn rückwirkend vom Tage der Auszahlung Jahreszinsen in Höhe von 6 Prozent unter Anrechnung der geleisteten Zinszahlungen verlangen. Die Anrechnung erhöhter Zinsen findet nicht statt, wenn das An- oder Wiederkaufsrecht gemäß § 8 des Siedlungsvertrages geltend gemacht wird.“

III. Finanzierung

6. Ein Vorhaben darf nur gefördert werden, wenn die Finanzierung gesichert ist. Die Aufbringung von Kauf- und Baukosten soll in erster Linie durch Eigenleistungen und durch andere Darlehen (Restkaufgeld, Verwandtendarlehen u. ä.) erfolgen; nur soweit eine andere Finanzierung unmöglich ist, kann der Fehlbetrag durch die von mir bewilligten Kredite gedeckt werden. Die Eigenleistung des Antragstellers kann aus Barmitteln, vorhandenen Baustoffen oder Grundeigentum des Antragstellers bestehen oder durch Selbst- oder Nachbarhilfe aufgebracht werden. Sie soll in der Regel mindestens 20 Prozent der Gesamtkosten betragen, doch kann bis auf 10 Prozent herabgegangen werden, wenn dies durch die besonderen Verhältnisse des Antragstellers (Heimatvertriebener, beschränkte Möglichkeit der Selbsthilfe wegen zu großer Entfernung des Wohnsitzes von der Siedlerstelle u. ä.) gerechtfertigt erscheint.

7. Die jährliche Gesamtbelastung aus der Finanzierung der Siedlerstelle soll möglichst unter 400 DM liegen.

8. Das Landesdarlehn ist in der Regel an erster Rangstelle sicherzustellen. Eine nachrangige Sicherstellung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Siedlungsbehörde.

9. Bei Durchführung der Siedlungsvorhaben ist mit größter Sparsamkeit vorzugehen, um die Belastung des Siedlers in tragbaren Grenzen zu halten.

IV. Bauvorschriften

10. Die Siedlerstellen sind mit einem Wohnhaus und einem Wirtschaftsgebäude oder mit einem Gebäude für Wohn- und Wirtschaftszwecke unter einem Dach auszustatten. Die Landzulage muß die Mindestgröße von 0,25 ha (vgl. Z. 35) haben. Eine Abgrenzung nach oben wird

flächenmäßig nicht festgelegt. Es ist jedoch darauf zu achten, daß der Stelleninhaber neben der Bewirtschaftung seines Landes noch in der Lage sein muß, seinen Verpflichtungen als Landarbeiter (Forstarbeiter) oder ländlicher Handwerker nachzukommen. Der Boden muß siedlungsfähig und die Wasserversorgung gesichert sein.

11. Die Bauten sollen zweckmäßig und einfach gestaltet sein. Sie müssen den ländlichen Anforderungen entsprechen und sich in das Orts- und Landschaftsbild einfügen. Werden wegen der zeitbedingten Schwierigkeiten Wohn- und Wirtschaftsgebäude nur als Kernbau ausgeführt, so sind bereits im Bauplan die künftigen Erweiterungsbauten vorzusehen. Bei späteren Abweichungen von diesen Plänen ist die Siedlungsbehörde berechtigt, den Kredit zurückzufordern, sofern die geänderte Bauführung nicht ausdrücklich schriftlich genehmigt wurde.

12. Die Gebäude sind unter tunlichster Verwendung bodenständiger Stoffe als Dauerbauten zu errichten. Nach Möglichkeit sind genormte Bauteile oder Bautypen zu verwenden.

13. Das Wohnhaus soll mindestens 45 qm reine Wohnfläche aufweisen. Auch bei Einbau einer Einliegerwohnung darf die Wohnfläche 90 qm nicht übersteigen. Wenn es sich um eine kinderreiche Familie handelt und außerdem eine Einliegerwohnung geschaffen wird, kann die Siedlungsbehörde ausnahmsweise einer größeren Wohnfläche bis zu 120 qm zustimmen. Was als Wohnfläche anzusehen ist, ergibt sich aus dem Erlaß des Wiederaufbauministers vom 23. Mai 1949 (MBL. NW. S. 729).

Der Einbau einer Einliegerwohnung ist aus mehreren Gründen erwünscht; neben der Schaffung vermehrten Wohnraums, wirtschaftlicher Bauweise sowie günstiger Finanzierung und Lastengestaltung ermöglicht er auch bei späterer Übergabe der Stelle an herangewachsene Kinder die Unterbringung der Eltern (Altenteilswohnung).

Vorzusehen sind: eine Wohnküche, ein heizbares Elternschlafzimmer, ein Kinderzimmer, eine Speisekammer und ein Eingangsflur oder Windfang; ferner sind zu erstellen: ein Kellerraum von mindestens 10 qm Nutzfläche und, wo dies ortsüblich ist, eine Räucherammer. Statt der Wohnküche kann eine Kochküche vorgesehen werden, wenn es die örtlichen Verhältnisse zweckmäßig erscheinen lassen. Die Treppe zum Dachgeschoß ist ordnungsmäßig herzustellen, auch wenn im Dachgeschoß zunächst keine Räume ausgebaut werden. Ist eine Unterkellerung technisch nicht möglich, so ist ein Hochkeller anzuordnen.

14. Das Wirtschaftsgebäude (Wirtschaftsteil des Hauses) ist der Landzulage und der Viehhaltung anzupassen. An Wirtschaftsräumen sind zusammen mindestens 20 qm zu fordern.

V. Durchführung der Bauten

15. Die Durchführung der Bauten ist von der Siedlungsbehörde innerhalb eines Jahres, gerechnet von der Auszahlung der ersten Kreditrate, die Vorlage der Abrechnungsunterlagen innerhalb weiterer drei Monate zu fordern. Treten Umstände ein, die ein Eingreifen der Siedlungsbehörde erforderlich machen, so ist dieser vom Siedlungsträger zu berichten, insbesondere, wenn ein Bauvorhaben infolge unvorhergesehener Hemmnisse nicht innerhalb der Frist von 15 Monaten fertiggestellt und abgerechnet werden kann. Die Siedlungsbehörde entscheidet über eine angemessene Nachfrist, wenn stichhaltige Gründe für eine Verzögerung des Bauvorhabens vorliegen. Falls Preissteigerungen zu einer Gefährdung der festgelegten Finanzierung führen, haben die Siedlungsträger dies sofort vor Durchführung weiterer Bauarbeiten der Siedlungsbehörde mitzuteilen. Diese veranlaßt nötigenfalls das Weitere (Eingreifen der Preisüberwachungsbehörde, Änderung des Finanzierungsplanes).

16. Die Siedlungsträger sind verpflichtet, bereits bei der Ausführung der Bauten für eine ordnungsmäßige Feuerversicherung (Rohbauversicherung) zu sorgen.

VI. Siedlungsträger

17. Da sich die Siedlerstellen auf zahlreiche Ortschaften verteilen, sind im Interesse einer einheitlichen Durchführung die Maßnahmen besonderen Siedlungsträgern zu

übertragen. Aufgabe der Siedlungsträger ist es, die Bewerber bei Durchführung der Siedlungsvorhaben in finanzieller und technischer Hinsicht in vollem Umfange zu betreuen.

In meinem Erlaß vom 1. März 1949 sind als Siedlungsträger an erster Stelle die Kreiskommunalverwaltungen genannt. Da der Siedlungsträger durch Abschluß des Siedlungsvertrages eine Reihe von Rechten und Pflichten zu übernehmen hat, muß er eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, so daß nur die Landkreise als solche, gestützt auf entsprechende Beschlüsse der Kreisvertretungen, die Trägerschaft ausüben können. Soweit in meinem ersten Erlaß in dieser Hinsicht von den Kreiskommunalverwaltungen (Oberkreisdirektoren) die Rede war, bedarf es einer Richtigstellung, indem an ihre Stelle die Landkreise zu treten haben.

19. In der Zwischenzeit wurde ich von manchen Landkreisen darauf hingewiesen, daß sich die Übernahme der zahlreichen Trägerfunktionen nur mit Schwierigkeiten in den Geschäftsgang der Kreiskommunalverwaltungen einfügen läßt. Wo solche Schwierigkeiten auftreten, ist nichts dagegen einzuwenden, daß sich die Landkreise einer örtlichen Bau- und Siedlungsgesellschaft als Erfüllungsgehilfen bei Durchführung der Aufgaben bedienen oder die Trägerschaft an die provinzielle Siedlungsgesellschaft oder Heimstätte abgeben. Im ersten Falle bleibt der Landkreis für die ordnungsmäßige Durchführung des Vorhabens unter Beachtung der erlassenen Vorschriften verantwortlich. Im anderen Falle ist eine gemeinsame Erklärung der Kreiskommunalverwaltung und des eintretenden Siedlungsträgers vorzulegen, damit ich die Übertragung der dem Landkreis bereits zur Verfügung gestellten Kreditmittel an den endgültigen Siedlungsträger in die Wege leiten kann.

VII. Verfahren

20. Auf Grund der nach meinem Runderlaß vom 1. März 1949 — VB 3013 2/49 — eingereichten Anmeldungen über den Kreditbedarf sind den Siedlungsträgern von mir Rahmenbescheide erteilt worden. Diese enthalten den auf die Siedlungsträger entfallenden Gesamtkredit und neben den Namen der zu fördernden Siedlungsanwärter auch die Höhe des Kredites im einzelnen.

21. Mit diesen Anwärtern klären die Siedlungsträger im Einvernehmen mit den Siedlungsbehörden alle Fragen, die mit der Vorbereitung und Durchführung des Siedlungsvorhabens im Zusammenhang stehen. Dazu gehören insbesondere die Bauplatz- und Landfrage, die Auswahl eines zweckmäßigen Bautyps, die Beschaffung der Baustoffe sowie die Beratung hinsichtlich eines geeigneten Bauunternehmens und der Bauleitung; es sind ferner die Baukosten zu ermitteln, die Finanzierungspläne aufzustellen und die Bereitstellung der erforderlichen Mittel zu sichern.

22. Sind nach sorgfältiger Prüfung durch den Siedlungsträger alle Voraussetzungen erfüllt, die eine ordnungsmäßige Durchführung des Siedlungsvorhabens gewährleisten, so ist mir von diesem unverzüglich in jedem Darlehnsfalle zu bestätigen, daß gegen die Förderungswürdigkeit des Vorhabens keine Bedenken bestehen. Ich erteile darauf die endgültige Darlehnszusicherung, welche dem Siedlungsträger zur Unterrichtung des Siedlungsanwärters zugeht. Der Regierungspräsident und die Siedlungsbehörde erhalten Abschrift des Bescheides. Diese Darlehnszusicherung gilt als Bewilligungsbescheid, sobald die Überprüfung durch die Siedlungsbehörde (vgl. Z. 24) ergibt, daß sämtliche Voraussetzungen für die Kreditgewährung erfüllt sind.

23. Ergeben sich hingegen bei der Prüfung hinsichtlich der Förderungsmöglichkeiten im Einzelfall Schwierigkeiten, so hat die Siedlungsbehörde auf Grund von Vorschlägen des Siedlungsträgers zu prüfen, ob und auf welche Weise die Hinderungsgründe beseitigt werden können. Ist dies nicht möglich, so ist mir an Stelle des ausscheidenden Siedlungsbewerbers ein anderer, der bis dahin nicht berücksichtigt werden konnte, neu in Vorschlag zu bringen, soweit er die erforderlichen Voraussetzungen in jeder Hinsicht erfüllt.

24. Zwischen dem Siedlungsträger und dem Siedlungsanwärter ist vor dem Urkundsbeamten der Siedlungs-

behörde ein Siedlungsvertrag abzuschließen. Erwirbt ein Siedlungsanwärter durch Ankauf oder Zukauf das für die Durchführung des Siedlungsverfahrens notwendige Land unmittelbar von einem anderen Eigentümer als dem Siedlungsträger, so kann auch dieser Kaufvertrag vor dem Urkundsbeamten der Siedlungsbehörde abgeschlossen werden. Der Erwerb dieses Landes ist eine Siedlungsmaßnahme im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes. Die Pfandfreistellung der von einem belasteten Grundstück abzuschreibenden Siedlerstelle erfolgt gegebenenfalls durch Unschädlichkeitszeugnis der Landeskulturbehörde. Gleichzeitig mit dem Abschluß des Siedlungsvertrages ist auch die Schuldurkunde auszufertigen und, wenn der Siedler noch nicht Eigentümer des Grundstücks ist, die Auflassung vorzunehmen, soweit die Voraussetzungen hierfür bereits gegeben sind. Die für den Siedlungsvertrag und die Schuldurkunde meinem Erlaß vom 1. März 1949 beigefügten Muster 1 und 3 werden ebenso wie die anderen Muster im Druck aufgelegt und sind entsprechend den aus dem Vordruck ersichtlichen Anleitungen den Erfordernissen des Einzelfalles anzupassen.

Zur Vorbereitung des von der Siedlungsbehörde zur Beurkundung anzusetzenden Termins hat der Siedlungsträger den Siedlungsvertrag, die Schuldurkunde und gegebenenfalls die Auflassungsverhandlung zu entwerfen und dem Urkundsbeamten rechtzeitig zuzuleiten. Ebenso sind vom Siedlungsträger die für die Kreditbewilligung maßgebenden Unterlagen, insbesondere die geprüften und genehmigten Baupläne, die Baubeschreibung, der Kostenvoranschlag, eine Katasterhandzeichnung bzw. ein Einteilungs- oder Lageplan, der Finanzierungsplan und die Bestätigung darüber, daß der Siedler Landarbeiter oder Handwerker im Sinne der Förderungsbestimmungen ist, der Siedlungsbehörde vorzulegen.

Diese prüft die Unterlagen in siedlungstechnischer und finanzieller Hinsicht und stellt fest, ob alle Voraussetzungen für die Kreditgewährung erfüllt sind, insbesondere ob das zu gewährende Darlehn ordnungsmäßig gesichert werden kann und ob die aufzubringenden Leistungen tragbar sind. Kommt die Siedlungsbehörde zu der Überzeugung, daß Bedenken nicht zu erheben sind, so ist die beantragte Beurkundung in einem von ihr anberaumten Termin vorzunehmen. Festgestellte Mängel müssen vor der Beurkundung behoben sein. Ist eine Abstellung der Mängel nicht möglich, so ist das Verfahren einzustellen und mir zu berichten. Die Verfügung über bereits überwiesene Kreditmittel behalte ich mir in solchen Fällen vor.

Sobald die Beurkundung erfolgt ist, übersendet die Siedlungsbehörde Ausfertigungen der Auflassungsunterlagen und der Schuldurkunde mit Eintragungsbewilligung dem Amtsgericht (Grundbuchamt) mit dem Ersuchen um Eintragung im Grundbuch.

25. Stehen der dinglichen Sicherung des Darlehns zunächst Hindernisse entgegen, so kann über die Kreditmittel gleichwohl verfügt werden, sofern der Siedlungsträger die Haftung für die bestimmungsgemäße Verwendung des Geldes für das einzelne Siedlungsvorhaben gemäß meiner Kreditbewilligung und für die ordnungsmäßige Durchführung des Verfahrens übernimmt. Da als Siedlungsträger neben den Landkreisen nur gemeinnützige Siedlungsunternehmen und Heimstättengesellschaften in Frage kommen, ermächtige ich die Siedlungsbehörde, den Ankaufskredit sowie 90 Prozent des Besiedlungskredites freizugeben, wenn ihr der Siedlungsträger eine Haftungserklärung nach anliegendem Muster 5 vorlegt. Soweit Landkreise Siedlungsträger sind, steht z. Z. die Bestimmung des § 78 der DGO der Abgabe einer solchen Haftungserklärung entgegen. Ich bin daher im Interesse einer wirksamen Förderung der Siedlungsmaßnahmen damit einverstanden, daß bis zu einer Änderung des § 78 DGO die Kreditmittel für die von Landkreisen als Siedlungsträger betreuten Vorhaben in dem angeführten Ausmaß auch ohne Abgabe der Haftungserklärung freigegeben werden. Ich behalte mir vor, die Haftungserklärung gegebenenfalls auch von den Landkreisen als Siedlungsträgern zu verlangen, sobald der angeführte Hinderungsgrund infolge Abänderung der einschlägigen Vorschriften weggefallen ist. Weiter behalte ich mir vor, weitergehende Verpflichtungen des Siedlungsträgers für die Freigabe des Geldes vor erfolgter dinglicher Sicherung

vorzuschreiben, wenn dies nach Lage des Einzelfalles notwendig erscheint. Die Siedlungsbehörden haben mir über die vorzeitige Freigabe von Kreditmitteln auf Grund von Haftungserklärungen der Siedlungsträger von Fall zu Fall zu berichten.

VIII. Auszahlungsanordnungen

26. Hat die Siedlungsbehörde gemäß Ziffer 25 entweder nach dinglicher Sicherung oder nach Abgabe einer Haftungserklärung den Ankaufskredit sowie 90 Prozent des Besiedlungskredites dem Träger freigegeben, so kann dieser darüber verfügen, jedoch mit der Einschränkung, daß höchstens 50 Prozent des Besiedlungskredites sofort für den Ankauf von Baustoffen, die weiteren Mittel hingegen nur entsprechend dem Baufortschritt verwendet werden dürfen. Die Siedlungsträger sind für die Einhaltung dieser Vorschrift verantwortlich.

Soweit in Zwischenbescheiden, die ich anlässlich der Mittelüberweisung herausgegeben habe, die Freigabe an die Zustimmung des Regierungspräsidenten gebunden wurde, wird diese Beschränkung durch die vorstehenden Bestimmungen außer Kraft gesetzt. Die kontenführenden Geldanstalten setze ich hiervon gesondert in Kenntnis.

27. Nach Fertigstellung sind die Bauten von der Siedlungsbehörde zu besichtigen. Sie hat sich von der Güte der Bauausführung zu überzeugen. Für die Beseitigung der festgestellten Baumängel ist Sorge zu tragen. Die dadurch entstehenden Kosten sind aus den noch nicht freigegebenen 10 Prozent des Besiedlungskredites zu decken. Ist dies nicht möglich, so klären die Siedlungsbehörden die Schuldfrage und befinden über die zu ergreifenden Maßnahmen. Gegebenenfalls ist der Kredit zurückzufordern; in diesem Falle ist er mit 4 Prozent vom Tage der Inanspruchnahme zu verzinsen.

28. Ergibt die Besichtigung, daß wesentliche Baumängel nicht vorhanden sind, und ist die bauaufsichtliche Gebrauchsabnahme erfolgt, so stellt die Siedlungsbehörde fest, daß dem Siedler keine Ansprüche wegen der Bauausführung zustehen, soweit nicht der Bauunternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für nicht sichtbare Mängel haftet. Damit ist die Übergabe an den Siedler verbunden. Hierüber ist eine Niederschrift von der Siedlungsbehörde aufzunehmen.

29. Ist nach Prüfung des einzelnen Darlehnsfalles kein Anlaß zu Beanstandungen gegeben, so fertigt der Siedlungsträger die Verwendungsbescheinigung nach Muster 4 (Anlage zu meinem Erlaß vom 1. März 1949) in doppelter Ausfertigung an und reicht sie der Siedlungsbehörde zur Vollziehung mit dem Antrage ein, die Zustimmung zur Auszahlung der letzten 10 Prozent des Besiedlungskredites zu erteilen. Die Siedlungsbehörde stellt sodann die Nachweisung nach Muster 2 in doppelter Ausfertigung auf und entscheidet über den Auszahlungsantrag. Je eine Ausfertigung der Verwendungsbescheinigung und der Nachweisung ist mir zuzuleiten. Die übrigen Unterlagen der einzelnen Kreditfälle sind bei der Siedlungsbehörde aufzubewahren.

IX. Einziehung der Siedlerleistungen.

30. Die Einziehung der Siedlerleistungen erfolgt durch die zuständigen Kreiskommunalkassen. Nach Abschluß des Verfahrens fertigt die Siedlungsbehörde einen Leistungsbescheid in jedem Darlehnsfalle nach anliegendem Muster 6 und übernimmt die Ergebnisse in die Hebeliste nach Muster 7. Die Leistungsbescheide sind den Zahlungspflichtigen zu übersenden; die Hebeliste ist nach erfolgter Feststellung an Hand der Verwendungsbescheinigung an die Kreiskommunalkasse weiterzuleiten.

X. Schlußbestimmungen

31. In angemessenen Zeitabständen haben sich die Siedlungsbehörden davon zu überzeugen, daß die Siedler den eingegangenen Verpflichtungen genügen und die beleihenen Gebäude ordnungsmäßig instandhalten.

32. In allen Zweifelsfällen bei der Durchführung der Siedlungsverfahren und Anwendung dieser Bestimmungen ist meine Entscheidung einzuholen.

33. Ein Siedlungsverfahren im Sinne dieser Vorschriften liegt auch vor, wenn der Kreditnehmer bereits Eigentümer der Stelle ist, sofern er sich durch den Siedlungsvertrag den vorgeschriebenen siedlungsmäßigen Bindungen unterwirft und durch das Verfahren ein Wohn- und Wirtschaftsgebäude erlangt.

34. Soweit die vorstehenden Bestimmungen von den Vorschriften meines ersten Erlasses vom 1. März 1949 abweichen, verlieren die letzteren ihre Gültigkeit und es ist nach dem vorstehenden Erlaß vorzugehen.

35. Die vorstehenden Richtlinien gelten nur für die Förderung der Errichtung von Landarbeiter-, Forstarbeiter- und ländlichen Handwerkerstellen aus Haushaltsmitteln des Jahres 1948. Für die Kreditgewährung aus Mitteln des Landeshaushaltes 1949 werde ich ergänzend Richtlinien verlautbaren, in denen insbesondere die Mindestgröße der Siedlerstellen im Einvernehmen mit dem Minister für Wiederaufbau voraussichtlich mit 0,50 ha bestimmt werden wird.

Haftungserklärung

Auf Grund der Runderlasse des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 1. 3. 1949 — VB 2 — 3013 — 2/49 — und vom 26. 8. 1949 — VB 2 — 3013 — 3/49 sind durch das Land Nordrhein-Westfalen dem — der

..... als Siedlungsträger Darlehen zur Errichtung von Siedlungen für Landarbeiter, Forstarbeiter oder ländliche Handwerker in Höhe von insgesamt

..... DM

bewilligt und zur Verfügung gestellt worden.

Aus diesen Darlehn beabsichtigt der unterzeichnete Siedlungsträger die bereitgestellten Landesmittel vorzeitig, nämlich vor der dinglichen Sicherung, für die Errichtung folgender Siedlerstellen in Anspruch zu nehmen:

Name des Siedlers	Ort	Höhe der Kredite Ankaufskredit DM	Höhe der Kredite Besiedlungskredit DM

Hinsichtlich dieser vorzeitig in Anspruch zu nehmen den Kredite übernimmt der unterzeichnete Siedlungsträger die Haftung dafür, daß die Kreditmittel unter Beachtung der Vorschriften der eingangs angeführten Erlasse verwendet werden. Darüber hinaus haftet der Siedlungsträger für die ordnungsmäßige Durchführung der Vorhaben.

Diese Haftung gilt bis zur dinglichen Sicherung der Kredite auf den Siedlerstellen. Die Haftentlassung bedarf der Bestätigung durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Die Haftung umfaßt alle Ausfälle, die dem Lande Nordrhein-Westfalen aus der Kreditgewährung wegen nicht bestimmungsmäßigen Einsatzes der Kreditmittel oder wegen Außerachtlassung der aus Übernahme der Trägerschaft sich ergebenden Pflichten erwachsen.

Ist das Land Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe des Runderlasses vom 16. August 1949 berechtigt, den Kredit zurückzufordern, so erstreckt sich die Haftung auf den vollen Kreditbetrag zuzüglich 4 Prozent jährlicher Zinsen vom Tage der Auszahlung ab.

....., den 1949.

(Siedlungsträger)

— MBl. NW. 1949 S. 859.

IV. Forst- und Holzwirtschaft

Wahlen für das Landesjagdamt

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 24. 8. 1949 — IV/A 3 Nr. 3622

Bei der am 16. August 1949 stattgefundenen Wahl der Jägermitglieder des Landesjagdamtes für das Land Nordrhein-Westfalen (s. MBl. NW. 1949 S. 705) sind nachstehende 5 Herren gewählt und von mir bestätigt worden:

1. Baron von Boeselager, Burg Heimerzheim
2. Oberjägermeister Cosack, Wildshausen
3. Graf Karl von Spee, Linnepe
4. Peter Rehme, Dortmund
5. Abgeordneter Luster-Haggeney.

— MBl. NW. 1949 S. 866.

Verteilung der Jagdscheingebühren

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 26. 8. 1949 — IV/3 Nr. 3659

Seitens des Landesjagdamtes in Köln ist unterm 12. Mai 1949 — Tgb.-Nr. 2434/X — ein Rundschreiben an die Herren Oberbürgermeister und Landräte des Landes Nordrhein-Westfalen ergangen, nach welchem diese den Kreisjagdämtern 30 Prozent der den Jagdbehörden zustehenden Jagdscheingebühren unmittelbar zuleiten sollten. Dieses Verfahren entspricht nicht meinem Erlaß vom 14. Februar 1949 — IV/3 Nr. 430 — betr. vorläufige Verteilung von Jagdscheingebühren. Das Schreiben des Landesjagdamtes ist daher ungültig. Die Abführung der den Jagdbehörden zustehenden Beträge erfolgt weiterhin gem. Abschnitt II Ziffer 1 des genannten Erlasses seitens der unteren Verwaltungsbehörden nur an die Regierungshauptkassen. Diese führen die Beträge dann monatlich an das Landesjagdamt (jetzt Köln, Brüsseler Str. 69) — Postscheckkonto 1147 — ab.

An die Regierungspräsidenten und an die Verwaltungen der Landkreise und der kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1949 S. 866.

F. Arbeitsministerium

Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet

RdErl. d. Arbeitsministers v. 29. 8. 1949 — III h 35,3

Auf Beschluß der Länder des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ist der Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet mit dem Sitz in Hannover gebildet worden. Die Anschrift des Ausschusses lautet:

„Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet, Hannover, Wilhelmstr. 14 (Niedersächsisches Arbeitsministerium)“.

Der Ausschuß übernimmt die dem früheren Ausschuß für den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten im Rahmen der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten obliegenden Aufgaben.

— MBl. NW. 1949 S. 866.

Zur Polizeiverordnung für den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten

RdErl. d. Arbeitsministers v. 29. 8. 1949 — III h 35,3

Der Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet hat die in der nachstehenden Bekanntmachung wiedergegebenen ergänzenden Regelungen und Anweisungen zu den Grundsätzen für die Durchführung der Polizeiverordnung für den Verkehr mit

brennbaren Flüssigkeiten beschlossen, die hiermit in Kraft gesetzt werden.

„Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten
für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet

Tgb.-Nr. MVA 46/49

Hannover, Wilhelmstr. 14, den 15. Juli 1949.

Betrifft: Bekanntmachung über Änderungen und Ergänzungen der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung für den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten.

Der Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten hat in seiner ersten Sitzung mit Zustimmung der Länder des Vereinigten Wirtschaftsgebietes die folgenden ergänzenden Regelungen zu den Grundsätzen für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten beschlossen.

I. Prüfungen und Untersuchungen

1. Wiedereinführung der während des Krieges aufgehobenen regelmäßigen Untersuchungen der Tankanlagen und Tankwagen

Für alle prüfungspflichtigen Tankanlagen und Tankwagen werden die während des Krieges aufgehobenen regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen durch anerkannte Sachverständige in den durch die Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung vorgeschriebenen Fristen mit sofortiger Wirkung wieder eingeführt. Die fälligen Untersuchungen sind nach Möglichkeit innerhalb zweier Jahre durchzuführen.

2. Ausnahme der Tankstellen mit unterirdischen Tanks von den regelmäßigen Untersuchungen

Tankstellen mit unterirdischen Tanks zur Versorgung von Kraftfahrzeugen mit Kraftstoffen werden von der im Abschnitt II A. 3. d) letzter Absatz der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung vorgeschriebenen regelmäßigen Nachprüfung auf Dichtheit der Tanks und ordnungsmäßige Beschaffenheit der Anlage durch anerkannte Sachverständige ausgenommen. Das Recht der zuständigen Behörden, bei Schadensfällen oder aus sonstigem Anlaß eine amtliche Prüfung jeglichen Umfangs und jeglicher Form bei diesen Anlagen vorzuschreiben, bleibt unberührt.

Die vorstehende Regelung gilt

- a) für die in Betrieb befindlichen, ordnungsmäßig zugelassenen Tankstellen mit sofortiger Wirkung,
- b) für die während des Krieges außer Betrieb gesetzten Tankstellen erst, nachdem diese Anlagen vor ihrer Wiederinbetriebnahme erneut der im Abschnitt II. A. 3. d) Absatz 2 der Grundsätze für die fertige Anlage vorgeschriebenen Abnahmeprüfung durch einen anerkannten Sachverständigen zwecks Feststellung etwaiger durch Kriegseinflüsse entstandener Schäden unterzogen worden sind.

Neue Anlagen unterliegen wie bisher den im Abschnitt II. A. 3. d) Absatz 2 der Grundsätze vorgeschriebenen Prüfungen.

3. Regelmäßige Prüfung der elektrischen Anlagen der Tankstellen mit unterirdischen Tanks.

Die im Abschnitt I. B. 2 der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung festgesetzte Frist für die regelmäßige Prüfung der elektrischen Einrichtungen wird für Tankstellen mit unterirdischen Tanks auf 3 Jahre verlängert.

Nach einem Beschluß des früheren Ausschusses für den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten unterliegen der Prüfpflicht nur die elektrischen Einrichtungen solcher Tankstellen, die mit elektrisch angetriebenen Pumpen ausgerüstet sind.

II. Fortfall der Explosionssicherungen bei den unterirdischen Tanks der Tankstellen

Bei Tankstellen, die zur Versorgung von Kraftfahrzeugen mit Vergaserkraftstoff (Benzin und Benzin-Benzol-Gemischen) dienen, kann von dem Einbau der im Abschnitt II. A. 3. e) in Verbindung mit dem Abschnitt

II. A. 2. g) der Grundsätze vorgeschriebenen Explosionssicherungen in die im Abschnitt II. A. 3. e) a.a.O. genannten Leitungen und Rohre der unterirdischen Tanks unter folgenden Voraussetzungen abgesehen werden:

- a) der Vergaserkraftstoff darf keine Beimischung von Alkohol enthalten.
- b) Der Dampfdruck des Vergaserkraftstoffes muß mindestens 0,3 at bei 37,8 Grad C (100 Grad F) nach dem Meßverfahren von Reid betragen.

Die Verantwortung für die Erfüllung dieser Voraussetzungen obliegt dem den Vergaserkraftstoff liefernden Unternehmen.

III. Grundsätze für Tankwagen

Aufhebung der Beschränkung des Fassungsvermögens für Tankwagen zur Mineralölbeförderung

Für Tankwagen, die ausschließlich zur Beförderung von Mineralöl bestimmt sind, wird die im Abschnitt 1. b) Satz 1 der „Grundsätze für Tankwagen“ (Abschnitt B. der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung) vorgeschriebene Begrenzung des Fassungsvermögens auf 8000 Liter aufgehoben.

Der Vorsitzende: Deutschein.

— MBl. NW. 1949 S. 866.

J. Ministerium für Wiederaufbau

IV. Wohnraumbewirtschaftung

III. Abschnitt 1949; hier: Bereitstellung von Mitteln für die Beschaffung von Wohnraum im Rahmen von Maßnahmen der Landesregierung zur Flüchtlingsumsiedlung und Unterbringung schwerbeschädigter Arbeitskräfte (2. Schleswig-Holstein-Aktion)

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 5. 8. 1949 —
III B 2 — 350.10 — 354.4 — (52) Tgb.-Nr. 5732/49 —

IV C (WB) Tgb.-Nr. 3837/49

Die Landesregierung hat sich entschlossen, über die den Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Durchführung der Kriegsschädenbeseitigung an Wohnbauten und Wohnungen mit meinem Runderlaß vom 9. Mai 1949 schlüsselmäßig zugewiesenen Beträge hinaus zusätzlich Mittel aus den Umstellungsgrundschulden zur Verfügung zu stellen, die die Unterbringung solcher Facharbeiter und ihrer Familien in Dauerwohnungen ermöglichen sollen, welche auf Grund besonderer Maßnahmen der Landesregierung angeworben wurden oder in Arbeitsplätzen außerhalb ihres bisherigen Wohnortes Beschäftigung gefunden haben. Diese Mittel sollen denjenigen Gemeinden und Gemeindeverbänden zufließen, in denen die wohnliche Unterbringung eines umgesiedelten Facharbeiters und seiner Familie erfolgt. Mit den so zur Verfügung gestellten Beträgen sollen Instandsetzungsmaßnahmen an kriegsbeschädigten Wohnungen nach Maßgabe meines Erlasses vom 9. Mai 1949 (MBl. NW. S. 595) sowie Um- und Ausbauten von Wohnungen nach Maßgabe meines Erlasses vom 10. Mai 1949 gefördert werden. Die im Einzelfall bereitgestellten Beträge bestimmen sich nach den näheren Einzelheiten dieser Erlasse. Soweit die Gewinnung zusätzlichen Wohnraums durch Instandsetzungsarbeiten, Um- und Ausbauten nach den örtlichen Gegebenheiten nicht erfolgen kann, behalte ich mir vor, eine Verwendung der hier bereitgestellten Mittel auch für Wohnungsneubauten zu genehmigen. Ich mache jedoch die Bewilligung dieser Mittel für solche Zwecke und die Bestimmung ihrer Höhe von meiner Entscheidung auf Einzelantrag der betreffenden Gemeinde abhängig. Es kommt für die Gewährung der Mittel nicht entscheidend darauf an, daß die Unterbringung des Facharbeiters in der durch die Gewährung eines Wiederaufbaudarlehns geförderten beschädigten Wohnung erfolgt. Auch dann, wenn dem Umsiedler aus dem vorhandenen Wohnraumbestand eine angemessene Wohnung zur Verfügung gestellt werden kann, soll die Gemeinde durch eine zusätzliche Zuweisung von Mitteln begünstigt werden, um damit eine der zugewiesenen Wohnung gleichwertige Wohnung durch Instandsetzung bzw. Um- und Ausbau zu gewinnen. Hinsichtlich des Einsatzes wird auf § 3 der Vo. zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 7. September 1948 (GV. NW. S. 227) besonders hingewiesen.

Zu diesem Zwecke stelle ich Ihnen aus Lastenausgleichsmitteln bei der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf einen Betrag von

..... DM

i. W.: Deutsche Mark bereit.

Von diesem Betrage bitte ich, die für die Instandsetzung von Um- und Ausbauten vorgesehenen Mittel auf die Gemeinden und Gemeindeverbände Ihres Bezirkes weiter zu verteilen. Diese Mittel sind im Rahmen der monatlichen Betriebsmittelanforderung zum 25. eines jeden Monats bei mir anzufordern. Die für den Neubau erforderlichen Mittel sind mir bis zum 1. September zu melden. Ich werde sodann die Bereitstellung dieser Mittel bei der Rheinischen Girozentrale — Westfälischen Landesbank veranlassen.

Über die Vermögenszugehörigkeit und Verwaltung der Darlehen ergeht besonderer Erlass.

Die Aufschlüsselung der Mittel ist von Ihnen den Gemeinden, die nach Ziffer C I meines Erlasses vom 9. Mai 1949 Bewilligungsbehörden sind, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen mitzuteilen.

Ein späterer Ausgleich bleibt mit Rücksicht darauf vorbehalten, daß die zukünftigen Beschäftigungsorte der Umsiedler nicht im voraus übersehbar sind.

1. Das Wiederaufbauministerium stellt einen Wohnungsschein gemäß Anlage I aus. Diese Wohnungsscheine werden über das Arbeitsministerium und die örtlichen Arbeitsämter den Unternehmen zur Verfügung gestellt, die den Facharbeiter eingestellt haben, dessen wohnliche Unterbringung im Rahmen der Umsiedlungsaktion zu erfolgen hat.

2. Die Arbeitgeberfirma beantragt beim zuständigen Wohnungsamt für den einzustellenden Facharbeiter Zuweisung einer Wohnung. Die Richtigkeit der Angaben der Arbeitgeberfirma wird durch einen Bestätigungsvermerk des Arbeitsamtes festgestellt.

3. Das Wohnungsamt stellt fest, ob der Umsiedler in vorhandenem Wohnraum unmittelbar untergebracht werden kann. Da die Bereitstellung der Mittel nicht an die Zuweisung der damit gewonnenen Wohnungseinheit gebunden ist, besteht die Möglichkeit, durch Instandsetzung, Um- oder Ausbau einer Wohnung für andere Wohnungssuchende die von diesem Wohnungssuchenden bisher innegehabten Wohnräume für den Umsiedler freizumachen unter der Voraussetzung, daß sie den Erfordernissen einer ordnungsmäßigen Unterbringung entsprechen. Gegebenenfalls ist auch in Verhandlungen mit der Arbeitgeberfirma die Frage der Unterbringung der Umsiedler zu klären, um festzustellen, ob mit finanzieller oder anderweitiger Unterstützung des Arbeitgebers die Möglichkeit der Erstellung einer Wohnung für den neu eintretenden Facharbeiter oder einen länger angestellten Facharbeiter, dessen Wohnung frei gemacht werden kann, besteht.

4. Über die Zuweisung ist vom Wohnungsamt eine Zuweisungsbestätigung auszufertigen.

Um sicherzustellen, daß der Umsiedler in zureichender Weise untergebracht wird, wird in den Wohnungsschein eine Einverständniserklärung mit der zugewiesenen Wohnung durch den begünstigten Umsiedler gefordert.

Sofern es sich bei der zugewiesenen Wohnung um eine instandzusetzende Wohnung handelt, für die ein Wiederaufbaudarlehn des Landes gewährt wird, ist die Höhe des bewilligten Wiederaufbaudarlehns von der Bewilligungsbehörde anzugeben. Wird der Umsiedler in eine vorhandene Wohnung eingewiesen, so ist statt dessen die Höhe des für die Ersatzwohnung bewilligten Wiederaufbaudarlehns einzusetzen.

5. Der Wohnungsschein wird jeweils im Original mit 2 Durchschlägen gedruckt. Das Original geht an das Wiederaufbauministerium zurück. Einen Abdruck behält das Wohnungsamt, einen weiteren erhält der Begünstigte als Nachweis seines Anspruchs auf die ihm zugewiesene Wohnung.

6. Ist in vorstehender Weise die Unterbringung des Facharbeiters gesichert, so reicht die Aufnahmegemeinde das Original des Wohnungsscheines auf dem Dienstwege

Ihnen zurück. Nach Prüfung haben Sie die für die Auszahlung der Wiederaufbaudarlehen erforderlichen Beträge den in Betracht kommenden Gemeinden und Gemeindeverbänden zuzuweisen und die Wohnungsscheine, die damit ihre Erledigung gefunden haben, mir monatlich vorzulegen.

Ich bitte Sie, die Gemeinden und Gemeindeverbände von vorstehender Regelung unverzüglich zu unterrichten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,

Außenstelle des Wiederaufbauministeriums in Essen.

Bezug: Meine Erl. v. 27. 1. 1949 IV C (WB) 340/49 (MBI. NW. 1949, S. 138, betreffend Schleswig-Holstein-Aktion II — Gewinnung von Facharbeiterkräften in Nordrhein-Westfalen durch Überprüfung von Flüchtlingen aus Schleswig-Holstein), und vom 5. 8. 1949 IV C (WB) 31500/49 betreffend Unterbringung von schwerbeschädigten Arbeitskräften und ihre Familien.

Anlagen

Kreis:

Gemeinde:

Wohnungsschein Nr.

Zuweisungsbestätigung

Dem Berechtigten aus diesem Wohnungsschein (Name) ist am die Wohnung Str. Nr. Stockwerk bestehend aus Räumen einschl. Küche (Zimmerfläche qm) zugewiesen worden. Der Bezug der Wohnung kann am erfolgen.

Sollte auf Grund eines Einspruches festgestellt werden, daß das Wohnungsamt zur Vergabe dieser Wohnung nicht berechtigt war, so verpflichtet es sich zur alsbaldigen Zuweisung einer gleichwertigen Wohnung.

....., den

Der Leiter des Wohnungsamtes

(Auszufüllen von dem begünstigten Facharbeiter nach Zuweisung einer Wohnung.)

Mit der Unterbringung in der oben angegebenen Wohnung erkläre ich mich einverstanden.

....., den

Unterschrift des Begünstigten

Für die dem (Name) zugewiesene Wohnung Str. Nr. zum Ausbau gelangende Ersatzwohnung bestehend aus:

..... Räumen, einschl. Küche (..... qm Wohnfläche) ist auf Grund des Erlasses vom 9. Mai 1949 und der diesem Erlaß beigefügten Bestimmungen über die Kriegsschädenbeseitigung an Wohnbauten und Wohnungen mit gemischter Zweckbestimmung

..... DM

als Wiederaufbaudarlehn laut Bewilligungsbescheid vom Nr. bewilligt worden.

Bewilligungsbehörde

Über den Herrn Regierungspräsidenten in an den Herrn Wiederaufbauminister in Düsseldorf.

Dem Berechtigten aus diesem Wohnungsschein (Name) ist die o. a. Wohnung zugewiesen worden. Es wird Bereitstellung von Darlehensmitteln für eine Wohnungseinheit gemäß Erlaß des Wiederaufbauministers vom zugunsten der Gemeinde beantragt.

....., den

Der Oberkreisdirektor/Oberstadtdirektor.

Wohnungsschein Nr.

Ausgebende Stelle:

ausgegeben am:

an Fa.:

Ort:

.....
Unterschrift und Stempel

An das Wohnungsamt

Die Firma, Geschäftszweig

hat am den Facharbeiter
als eingestellt. Er gehört zu den nach
dem Erlaß des Wiederaufbauministers und Arbeitsmi-
nisters vom zu begünstigenden Facharbeitern,
denen der Minister für Wiederaufbau gemäß Art. VIII 1 c
des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 (Wohnungsgesetz) Vor-
rang bei der Zuteilung von Wohnraum gewährt. Es wird
Wohnraumzuteilung für ihn und folgende unmittelbare
Familienangehörige beantragt:

Name: Vorname: Familienstellung: Alter: z. Z. wohnhaft:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.

....., den

.....
Unterschrift der Beschäftigungsfirma

Arbeitsamt.....

Die Richtigkeit der Angaben der Firma
betr. den dort beschäftigten Arbeiter
wird bestätigt.

....., den

.....
Der Leiter des Arbeitsamtes

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den

Wohnungsschein Nr.

Zur wohnungsmäßigen Unterbringung von Facharbeitern,
für die nach den Feststellungen des Arbeitsministeriums
ein besonderer Kräftebedarf besteht, wird dieser Woh-
nungsschein ausgegeben. Der durch diesen Wohnungs-
schein Ausgewiesene hat in der Unterbringungsgemeinde
Anspruch auf bevorrechtigte Unterbringung. Das zustän-
dige Wohnungsamt wird hierdurch angewiesen, dem aus-
gewiesenen Berechtigten eine Wohnung mit dem Vorrang
nach Art. VIII 1c des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 (Woh-
nungsgesetz) zuzuweisen.

Auf Grund der Zuweisung stellt der Minister für Wieder-
aufbau nach Maßgabe des Erlasses vom
der Aufnahmegemeinde über die schlüsselmäßige Ver-
teilung von Wohnungsbaumitteln hinaus einen Darlehns-
betrag bereit, der bei Vorlage dieses Wohnungsscheines
der Aufnahmegemeinde ausgezahlt wird.

Zum Bezug der aus diesem bereitgestellten Betrag zu
erstellenden bzw. wiederherzustellenden Wohnung ist
nicht unbedingt der Facharbeiter berechtigt, zu dessen
Gunsten dieser Wohnungsschein ausgestellt wird. Es steht
vielmehr in der Entscheidung der Unterbringungsgemein-
de, nach näherer Maßgabe des oben angeführten Erlasses,
in welcher Weise sie zur Förderung des Wohnungsbaues
in ihrer Gemeinde das Wohnungsbaudarlehn verwenden
will.

Die Gemeinde hat nur dann Anspruch auf Gewährung
dieses Darlehns, wenn die wohnungsmäßige Unterbrin-
gung des begünstigten Facharbeiters und seiner unmittel-
baren Familienangehörigen (regelmäßig Frau und Kinder)
in angemessenem Wohnraum erfolgt oder die Unterbrin-
gung in einer neu zu schaffenden Wohnung zugesagt
worden ist. Die Unterbringung des Facharbeiters in einem
Massenquartier, einer Notwohnung, einem Bunker oder
einer Kellerwohnung berechtigt die Aufnahmegemeinde
nicht zum Bezug der Unterbringungsprämie.

— MBl. NW. 1949 S. 868.